

Aus dem Asylmagazin 3/2021, S. 75–77

Neue internationale Entscheidungen:

EuGH zur möglichen Beendigung des Schutzes von UNRWA bei palästinensischen Staatenlosen

Anmerkung von Lea Hupke zum Urteil des EuGH vom 13.1.2021
– C-507/19, Deutschland gg. XT – asyl.net: M29216

© Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Juli 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Neue internationale Entscheidungen

Zu einer aktuellen Entscheidung des EuGH
 Von *Lea Hupke*, Redakteurin des *Asylmagazins*

EuGH zur möglichen Beendigung des Schutzes von UNRWA bei palästinensischen Staatenlosen

EuGH, Urteil vom 13.1.2021 – C-507/19, Deutschland gg. XT – asyl.net: M29216.

Der EuGH hat in einer aktuellen Entscheidung verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsanerkennung von staatenlosen Personen palästinensischer Herkunft mit Schutz durch den UNRWA beantwortet. Dabei ging es vor allem um die Frage, ob der Schutz des UNRWA nach einer Ausreise weiterhin gewährt wird und welche Gebiete, die unter dem Mandat des UNRWA stehen, bei der Beurteilung dieser Frage in den Blick zu nehmen sind.

Das UNRWA-Mandat

UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East) ist eine Organisation der Vereinten Nationen, die gegründet wurde, um palästinensische Flüchtlinge zu schützen und zu unterstützen. Dies betrifft sogenannte »Palästina-Flüchtlinge«, deren ständiger Wohnsitz sich zwischen Juni 1946 und Mai 1948 in Palästina befand und die sowohl ihren Wohnsitz als auch ihre Lebensgrundlage in Folge des arabisch-israelischen Konflikts 1948 verloren haben sowie ihre Nachkommen. Zudem fallen auch die durch den »Sechs-Tage-Krieg« von 1967 Vertriebenen unter das Mandat von UNRWA. Das Mandat erstreckt sich auf fünf Operationsgebiete: den Gazastreifen, das Westjordanland (einschließlich Ostjerusalems), Jordanien, Libanon und Syrien.

Sachverhalt

In dem Fall, der dem EuGH vorgelegt wurde, geht es um XT, einen in Damaskus geborenen staatenlosen Mann palästinensischer Herkunft. XT verfügte über einen Registrierungsnachweis von UNRWA, da er Bewohner des Flüchtlingslagers Jarmuk war. Zwischen 2013 und 2015 wohnte und arbeitete er im Libanon, ohne dort eine Aufenthaltsberechtigung zu haben. Da sich die Kontrollen gegen Ende seines Aufenthalts im Libanon verschärften und er deshalb eine Abschiebung befürchtete, kehrte er Ende 2015 zurück nach Syrien. Die an Syrien angrenzenden Staaten Jordanien und der Libanon schlossen zu diesem Zeitpunkt ihre Grenzen für palästinensische Flüchtlinge, die sich in Syrien aufhielten. Da die Sicherheitslage und die damit einhergehenden Lebensbedingungen sich in Syrien immens verschlechtert hatten, reiste XT einige

taten regelmäßig ein Ausweisungsinteresse, das den Fortbestand eines Aufenthaltsrechts gefährden und damit dem rechtssicheren Leben des Beschuldigten in Deutschland ein Ende setzen kann. Droht ein solcher Nachteil, wiegt er für den Betroffenen regelmäßig so schwer, dass die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers wegen der Schwere der (mittelbaren) Rechtsfolge erforderlich ist. Das entspricht im Ausgangspunkt einhelliger Rechtsprechung, die es bislang aber nicht geschafft bzw. nicht mit letzter Konsequenz verfolgt hat, einen konsistenten Maßstab mit aufenthaltsrechtlicher Substanz zu entwickeln. Diese Entwicklung kann sinnvoll nur aus dem Aufenthaltsrecht erfolgen, auf das der Strafrichter in seiner Ausbildung nicht und in der Praxis nur sporadisch trifft.

Weil sich die Entscheidung über Entstehung und (Fort-)Bestand des Aufenthaltsrechts des Betroffenen innerhalb eines dem Strafgericht regelmäßig fremden Fachrechts und außerhalb seines Einflussbereichs vollzieht, ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers immer schon dann erforderlich, wenn eine mögliche Verurteilung ein Einschreiten der Ausländerbehörde zur Folge hätte. Dann ist nämlich stets davon auszugehen, dass ein reales, d. h. nicht nur theoretisches Risiko besteht, infolge der Verurteilung einen gravierenden aufenthaltsrechtlichen Nachteil zu erleiden. Davon ist zunächst bei Inhabern (verlängerbarer) Aufenthaltserlaubnisse auszugehen, weil ein bestehendes Ausweisungsinteresse ihre Verlängerung »in der Regel« ausschließt. Ausnahmen gelten insbesondere bei Aufenthaltstiteln nach § 25 Abs. 1–3 AufenthG, ggf. bei familiären Aufenthaltserlaubnissen sowie in Fällen, in denen eine Verurteilung keinen zusätzlichen aufenthaltsrechtlichen Schaden anrichten kann, weil die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ohnehin an anderen Hindernissen scheitern wird. Darüber hinaus kann auch Inhabern einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung ein pflichtverteidigungsrelevanter Nachteil drohen. Sie besitzen zwar keinen Aufenthaltstitel, gleichwohl eine Rechtsposition, die ihnen einen rechtssicheren und langfristigen Aufenthalt ermöglicht. Schließlich ist auch zu überlegen, Inhabern einer »allgemeinen« Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung einen Pflichtverteidiger beizuordnen, wenn die Erteilung eines Bleiberechts nur vom Ausgang des Strafverfahrens (und ggf. Abschluss eines Asylverfahrens) abhängt.

Da sich die aufenthaltsrechtlich relevanten Informationen meist nicht aus der Strafakte ergeben, wird das Strafgericht sie vielfach von Amts wegen zu ermitteln haben. Dabei können und dürfen ihm die übrigen Beteiligten durchaus helfen: Während Polizei und Staatsanwaltschaft den aufenthaltsrechtlichen Status des Beschuldigten bereits im Ermittlungsverfahren erheben könnten, können der Beschuldigte und seine Unterstützer in geeigneten Fällen die Beiordnung eines – wenn möglich bereits zu benennenden – Verteidigers eigeninitiativ beantragen und dem Gericht dabei selbst die aufenthaltsrechtlich relevanten Informationen mitteilen.

Tage nach seiner Rückkehr nach Syrien wieder aus und stellte einen Asylantrag in Deutschland.

In Deutschland wurde XT's Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt und er erhielt lediglich den subsidiären Schutzstatus. Er erhob Klage gegen diese Entscheidung, welche sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch vor dem Oberverwaltungsgericht erfolgreich war. Das OVG wies die Berufung des BAMF zurück, da XT aufgrund seiner Eigenschaft als Staatenloser palästinensischer Herkunft Flüchtling im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Bst. a der QualifikationsRL 2011/95 sei. XT habe zwar ursprünglich den Schutz des UNRWA genossen, dieser sei jedoch aus Gründen weggefallen, für die XT nicht verantwortlich gewesen sei. Denn die Ausreise aus Syrien sei aufgrund der schwierigen Sicherheitslage unfreiwillig gewesen. Dies habe das BAMF auch durch die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bestätigt. Es sei XT nicht möglich gewesen, in andere Operationsgebiete von UNRWA zu reisen, da die angrenzenden Staaten Jordanien und der Libanon bereits vor XT's Ausreise ihre Grenzen für staatenlose Personen palästinensischer Herkunft geschlossen hatten.

Das BAMF legte gegen die Entscheidung des OVG Revision beim BVerwG ein. Dieses setzte das Verfahren aus und richtete ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, da es Zweifel bezüglich der Frage hatte, ob XT die Voraussetzungen des Art. 12 Abs. 1 Bst. a S. 2 QualifikationsRL erfüllte. Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a S. 1 QualifikationsRL sind staatenlose Personen von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen, wenn sie dem Schutz und Beistand des UNRWA genießen. Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a S. 2 QualifikationsRL endet dieser Ausschluss jedoch, wenn der Schutz und Beistand des UNRWA nicht länger gewährt wird. Dann genießen Betroffene den Schutz der QualifikationsRL »ipso facto«, also allein aufgrund dieser Tatsache.

Vorlagefragen und Bewertung durch den EuGH

Das BVerwG legte dem EuGH verschiedene Fragen zur Beendigung des Schutzes von UNRWA vor. Im Wesentlichen möchte es dabei wissen, ob zur Beurteilung der Beendigung des Schutzes von UNRWA nur das Operationsgebiet des tatsächlichen Aufenthalts der betroffenen Person zum Zeitpunkt ihrer Ausreise zu berücksichtigen ist, oder ob auch die Situation in weiteren Operationsgebieten des UNRWA einzubeziehen ist.

Der Gerichtshof stellt hierzu fest, dass nicht lediglich auf das Operationsgebiet des tatsächlichen Aufenthalts der betroffenen Person zum Zeitpunkt ihrer Ausreise abzustellen ist. Vielmehr seien alle Operationsgebiete des Einsatzgebietes des UNRWA zu berücksichtigen, wobei zu klären ist, ob die Betroffenen eine konkrete Möglichkeit haben, in diese Gebiete einzureisen und sich sicher dort aufzuhalten.

Der EuGH führt hierzu aus, dass grundsätzlich jede Person, die bei UNRWA registriert ist, Anspruch auf den Schutz und den Beistand dieser Organisation habe. Jedoch begründe die Registrierung beim UNRWA keinen Anspruch darauf, in das Einsatzgebiet der Organisation einzureisen oder sich innerhalb dieses Einsatzgebietes zu bewegen. Daher sei die Reise von einem Operationsgebiet in ein anderes nicht ohne Weiteres möglich. In diesem Zusammenhang verweist der Gerichtshof darauf, dass die Operationsgebiete zu verschiedenen Staaten oder autonomen Gebieten gehören.

Zudem seien auch alle Umstände zu berücksichtigen, aus denen hervorgehe, dass sich in den genannten Staaten und Gebieten eine Änderung der Haltung gegenüber staatenlosen Personen palästinensischer Herkunft ergibt. Dies betreffe vor allem die Frage, ob die Anwesenheit der Betroffenen in ihrem Gebiet nicht mehr geduldet werde, wenn diese über kein Aufenthaltsrecht verfügen.

Ergebe sich nach einer Gesamtbeurteilung all dieser Umstände, dass die betroffene Person die Möglichkeit hatte, in eines der Operationsgebiete der UNRWA einzureisen und sich dort in Sicherheit aufzuhalten, sei davon auszugehen, dass der Schutz des UNRWA und der damit einhergehende Ausschluss von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiterhin bestehe.

Fall sich hinsichtlich dieser Beurteilung in der Zeit zwischen Ausreise und nationaler Entscheidung etwas an der Situation in den UNRWA-Gebieten geändert habe, seien dieselben Kriterien anzuwenden, wenn nach nationalem Recht auf die Sachlage zum Entscheidungszeitpunkt abzustellen sei.

Weiterhin wollte das BVerwG wissen, welche Auswirkung es auf das Weiterbestehen des Schutzes des UNRWA hat, wenn die betroffene Person sich »freiwillig« aus einem Operationsgebiet des UNRWA – im vorliegenden Fall Libanon – in ein weiteres Operationsgebiet des UNRWA begibt, in dem sie sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet und der UNRWA ihr keinen Schutz gewähren können – im vorliegenden Fall Syrien – obwohl sie sich im ersten Operationsgebiet – Libanon – in keiner sehr unsicheren persönlichen Lage befand.

Der EuGH verweist hier zunächst auf die Rechtsprechung in der Rechtssache *El Kott* (EuGH, Urteil vom 19.12.2012 – C-364/11 – asyl.net: M20496, Asylmagazin 4/2013, S. 122 ff.), wonach die bloße Abwesenheit vom UNRWA-Einsatzgebiet oder das freiwillige Verlassen dieses Einsatzgebietes nicht genüge, um den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling zu beenden. Zudem verweist er auf die Rechtsprechung in der Rechtssache *Al-heto* (EuGH, Urteil vom 25.7.2018 – C-585/16 – asyl.net: M26700), wonach der Ausschluss ebenfalls nicht gilt, wenn die Person über einen Drittstaat ausreist, der ebenfalls zum Mandatsgebiet des UNRWA gehört und in dem ihr Schutz und Beistand gewährt wurde. Dies gilt jedoch nur, wenn der Drittstaat bereit ist, die betroffene Person wiederaufzunehmen, den Schutz oder Beistand des

UNRWA anerkennt und dem Grundsatz der Nicht-Zurückweisung zustimmt.

Anwendung auf den vorliegenden Fall

Diese Maßstäbe legt der EuGH auch für den vorliegenden Fall an. Eine »freiwillige« Ausreise aus einem Operationsgebiet bedeute demnach nicht immer, dass die betroffene Person gezwungen war, das gesamte Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen. Der Gerichtshof überlässt es dabei den nationalen Behörden und Gerichten, die genauen Umstände zu ermitteln. Er stellt jedoch Kriterien auf, die für eine solche Beurteilung erheblich sein könnten:

Hier verweist er auf verschiedene Anhaltspunkte, die sich aus dem konkreten Fall des XT ergeben:

- Dieser habe den Libanon verlassen, weil er keinen gültigen Aufenthaltstitel besessen habe und ihm daher auch die Abschiebung nach Syrien hätte drohen können.
- Dass er damit hätte rechnen müssen, weder in Syrien noch im Libanon Schutz zu genießen, könne nur dann erheblich sein, wenn XT die Situation im Libanon zum Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien verlässlich hätte einschätzen können.

Die betroffene Person müsse also über konkrete Informationen zur Situation im jeweiligen Einsatzgebiet des UNRWA verfügen, damit von »Freiwilligkeit« der Ausreise in ein anderes Operationsgebiet ausgegangen werden könne. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Entwicklung der Situation einen plötzlichen und unvorhersehbaren Charakter habe, beispielsweise bezüglich der Schließung der Grenzen zwischen den Operationsgebieten dieses Einsatzgebiets und dem Ausbruch von Konflikten in einem seiner Operationsgebiete.

Insofern sei es im Fall des XT nicht offenkundig, dass dieser tatsächlich freiwillig ausgereist sei.

Ländermaterialien

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA) – Bestellnummern sind mit »A« kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen:

Dokumente des AA können bezogen werden von Personen, die im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von Rechtsanwält*innen oder Beratungsstellen. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (siehe Bestellformular). Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird.

Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten laufenden asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Lagebericht oder in der Stellungnahme Aussagen enthalten sind.

BVerfG: Einstweilige Anordnung gegen Abschiebung wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung

Beschluss vom 9.2.2021 – 2 BvQ 8/21 – asyl.net: M29340

Leitsätze der Redaktion:

1. Wird eine Person hinsichtlich einer Erkrankung auf die Behandlung innerhalb des afghanischen Gesundheitssystems verwiesen, muss das Gericht sich damit auseinandersetzen, wie sich die Covid-19-Pandemie auf dieses auswirkt (hier: Drogen- und Substitutionstherapie).

2. Selbst bei einer gesunden Person muss sich das Gericht damit beschäftigen, wie sich die Covid-19-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation in Afghanistan auswirkt, und ob es Betroffenen unter den aktuellen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedingungen überhaupt möglich ist, sich dauerhaft durch eigene Arbeit ein Existenzminimum zu erwirtschaften. Wird eine Person zur Sicherung ihres Existenzminimums auf familiäre Strukturen in Afghanistan verwiesen, muss das Gericht sich auch mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die afghanische Bevölkerung auseinandersetzen.

3. Die Überprüfung der Rückkehrsituation des Staates, in den eine Person abgeschoben werden soll, hat verfassungsrechtlichen Rang, da das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt sein kann. Fehlt es an einer dahingehenden Sachverhalts-